

**Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Erftstadt
vom 22.06.2023**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV.NRW. S.490), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S.223), hat der Rat der Stadt Erftstadt auf Empfehlung des Ausschusses für Kultur und Partnerschaften in seiner Sitzung am 20.06.2023 nachstehende Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Erftstadt beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Inanspruchnahme der Musikschule als öffentliche Einrichtung der Stadt Erftstadt werden Benutzungs- und Unterrichtsgebühren nach den Vorgaben dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Unterrichtsdurchführung, Unterrichtsformen**

- (1) Der Unterricht findet mit Ausnahme der gesetzlichen Feier- und Brauchtumstage sowie der in Nordrhein-Westfalen geltenden Schulferien grundsätzlich wöchentlich als Präsenzunterricht statt. Ist eine Unterrichtserteilung in den Räumlichkeiten der Musikschule nicht in Präsenz möglich, behält sich die Musikschule die Erteilung durch mediengestützte Unterrichtsformen vor. Diese gelten als gleichwertiger Ersatz und lösen insofern keinen Erstattungsanspruch aus. Dies gilt auch, wenn das Einverständnis der Teilnehmer:innen oder deren gesetzlicher Vertreter:innen zum mediengestützten Unterricht nicht erteilt wurde.
- (2) Darüber hinaus können mediengestützte Unterrichtsformen nach Entscheidung der Abteilungsleitung „Kultur, Archiv, Partnerschaften, Musikschule, Stadtbücherei“ zeitlich befristet und/oder in Einzelfällen angeboten werden, sofern dies für die Musikschule organisatorisch und technisch umsetzbar ist.
- (3) Abweichend von Absatz 1 ist die Durchführung von Arbeitsgemeinschaften und Workshops auch an Feiertagen und in den Schulferien möglich.
- (4) Bei Unterrichtsversäumnis besteht seitens der Schüler:innen kein Anspruch auf Nachholen der versäumten Stunde.
- (5) Eine Beaufsichtigung erfolgt nur während der Unterrichtszeit.
- (6) Bei Vorliegen einer Infektionskrankheit kann die Teilnahme am Unterricht verwehrt werden.
- (7) Kosten für Instrumente, Zubehör und Notenmaterial sind durch die Teilnehmer:innen selbst zu tragen. Ausnahmen hiervon sind in dem als Anlage beigefügten Gebührentarif geregelt.

§ 3 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Unterrichts- und Benutzungsgebühren sowie der Eintrittspreise bei Veranstaltungen und für die Teilnahme an Workshops und Arbeitsgemeinschaften richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4 Gebührenermäßigung, Gebührenerlass

- (1) Auf die Gebührenermäßigung und den Gebührenerlass finden die Vorschriften der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ertftstadt sowie des Kommunalabgabengesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
- (2) Auf Antrag wird bildungs- und teilhabeberechtigten Personen eine Ermäßigung in Höhe von 50 % auf die Gebühren zur Unterrichtserteilung, zur Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften und Workshops sowie für Leihinstrumente gewährt. Ebenso haben diese Personen freien Eintritt bei sämtlichen Veranstaltungen der Musikschule.
- (3) Werden innerhalb eines Schuljahres aus Gründen, die von der Bernd-Alois-Zimmermann-Musikschule zu vertreten sind, weniger als 35 Unterrichtseinheiten erteilt, kann zum Ende des Kalenderjahres die Erstattung der anteiligen Gebühren schriftlich bei der Bernd-Alois-Zimmermann-Musikschule beantragt werden. Auf Antrag wird für jede ausgefallene Unterrichtseinheit 1/35 der entsprechenden Jahresgebühr erstattet.

§ 5 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist die Person, die sich mit ihrer Unterschrift auf der Anmeldung zur Zahlung verpflichtet, bei Minderjährigen regelmäßig die Erziehungsberechtigten. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 6 Entstehen der Gebührenpflicht, Zahlungsweise, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Aufnahme in den Unterricht oder der Verleih bzw. die Nutzung eines Inventarinstrumentes erfolgt.
- (2) Die Gebühren werden per Gebührenbescheid festgesetzt und entweder monatlich in Verbindung mit einer Einzugsermächtigung oder tertialsweise jeweils zum 15.03., 15.07. und 15.11. fällig. Gebühren für zurückliegende Zeiträume werden innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Eine Abmeldung muss schriftlich sechs Wochen vor Tertialende erfolgen und wird zum Ende des ablaufenden Tertials wirksam.

§ 7 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Ertftstadt tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Ertftstadt in Kraft. Zugleich tritt die Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Ertftstadt vom 22.12.2020 außer Kraft.

Anlage 1 zur Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Erfstadt

Gebührentarif

Die nachstehenden Gebührentarife beziehen sich grundsätzlich auf den Monatsbeitrag für auswärtige Schüler:innen und Erwachsene. Für Erfstädter Schüler:innen und Erwachsene gilt - sofern aufgeführt - der jeweils ermäßigte Gebührentarif. Die Erwachsenentarife gelten ab Vollendung des 21. Lebensjahres. Bei Anmeldung wird zudem eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20,00 € erhoben.

1. Basisunterricht/ Elementare Musikpädagogik

1.1 Musikalische Früherziehung/ Musikalische Grundausbildung/ Eltern-Kind-Klasse/ Singklasse/ Instrumentenkarussell

wtl. 45 Minuten (4er- bis 7er-Gruppe)	34,00 €
ermäßigt	30,00 €
wtl. 60 Minuten (ab 8er-Gruppe)	34,00 €

2. Instrumentalunterricht

2.1 Einzelunterricht Schüler:innen

wtl. 15 Minuten	45,00 €
ermäßigt	38,00 €
wtl. 30 Minuten	82,00 €
ermäßigt	68,00 €
14-täglich 30 Minuten	45,00 €
ermäßigt	38,00 €
wtl. 45 Minuten (nur bei freien Kapazitäten)	137,00 €
ermäßigt	114,00 €
14-täglich 45 Minuten (nur bei freien Kapazitäten)	70,00 €
ermäßigt	58,00 €
wtl. 60 Minuten (nur bei freien Kapazitäten)	181,00 €
ermäßigt	151,00 €
14-täglich 60 Minuten (nur bei freien Kapazitäten)	91,00 €
ermäßigt	76,00 €

Die Bürgermeisterin

14-täglich 90 Minuten (nur bei freien Kapazitäten)	137,00 €
ermäßigt	114,00 €
2.2 Einzelunterricht Erwachsene	
wtl. 15 Minuten	
ermäßigt	54,00 €
	45,00 €
wtl. 30 Minuten	
ermäßigt	109,00 €
	91,00 €
14-täglich 30 Minuten	
ermäßigt	54,00 €
	45,00 €
wtl. 45 Minuten (nur bei freien Kapazitäten)	
ermäßigt	164,00 €
	137,00 €
14-täglich 45 Minuten (nur bei freien Kapazitäten)	
ermäßigt	84,00 €
	70,00 €
wtl. 60 Minuten (nur bei freien Kapazitäten)	
ermäßigt	217,00 €
	181,00 €
14-täglich 60 Minuten (nur bei freien Kapazitäten)	
ermäßigt	109,00 €
	91,00 €
14-täglich 90 Minuten (nur bei freien Kapazitäten)	
ermäßigt	164,00 €
	137,00 €

Bei Belegung mehrerer Einzelunterrichte wird folgende Ermäßigung gewährt:

1. auf das 2. Instrument	20 %
2. auf das 3. Instrument	30 %
3. ab dem 4. Instrument	40 %

2.3 2er-Gruppe Schüler:innen

wtl. 30 Minuten	45,00 €
ermäßigt	38,00 €

Die Bürgermeisterin

wtl. 45 Minuten	70,00 €
ermäßigt	58,00 €
2.4 <u>3er-Gruppe Schüler:innen</u>	
wtl. 30 Minuten	30,00 €
ermäßigt	25,00 €
wtl. 45 Minuten	45,00 €
ermäßigt	38,00 €
14-täglich 45 Minuten	23,00 €
ermäßigt	19,00 €
2.5 <u>2er-Gruppe Erwachsene</u>	
wtl. 30 Minuten	54,00 €
ermäßigt	45,00 €
wtl. 45 Minuten	84,00 €
ermäßigt	70,00 €
2.6 <u>3er-Gruppe Erwachsene</u>	
wtl. 30 Minuten	36,00 €
ermäßigt	30,00 €
wtl. 45 Minuten	54,00 €
ermäßigt	45,00 €
14-täglich 45 Minuten	28,00 €
ermäßigt	23,00 €
2.7 <u>zzgl. für die Benutzung von Inventarinstrumenten beim Instrumentalunterricht (Klavier, Schlagzeug, Keyboard)</u>	3,00 €
2.8 <u>Monatspauschale zur Vorbereitung auf eine Aufnahmeprüfung an einer Musikhochschule</u> (studienvorbereitende Ausbildung mit Unterricht im Hauptfach und Nebenfach sowie Musiktheorie und Gehörbildung)	150,00 €

2.9 Zum ersten Kennenlernen eines Instruments kann einmalig eine 30-minütige Einzelunterrichtsstunde (sog. „Schnupperstunde“) gegen eine Verwaltungsgebühr von 10,00 € gebucht werden. Bei anschließender Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nach der Schnupperstunde wird diese Verwaltungsgebühr mit der jeweiligen Unterrichtsgebühr verrechnet.

2.10 Zum ersten Kennenlernen verschiedener Instrumente kann eine „Schnupperkarte“ für Einzelunterricht an fünf unterschiedlichen Instrumenten à jeweils 30 Minuten erworben werden. Die Gebühr beträgt für

Schüler:innen	84,00 €
ermäßigt	70,00 €
Erwachsene	100,00 €
ermäßigt	84,00 €

2.11 Erhalten zwei oder mehr Kinder einer Familie Einzelunterricht, verringert sich die Gebühr wie folgt:

- für das 2. Kind um 20 %
- für das 3. Kind um 30 %
- für das 4. und jedes weitere Kind um jeweils 50 %

Als Kind im vorstehenden Sinne gilt, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat sowie junge Erwachsene, die Schüler:in oder Student:in sind oder sich in einem Ausbildungsverhältnis befinden und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

3. Gemeinschaftsmusizieren ohne Instrumentalfach (Orchester/ Chor/ Big Band)

Hinweis: Bei gleichzeitiger Belegung eines Instrumentalfachs ist die Teilnahme am Gemeinschaftsmusizieren gebührenfrei.

3.1 Schüler:innen

wtl. 45 Minuten	13,00 €
ermäßigt	11,00 €
14-täglich 45 Minuten	6,00 €
ermäßigt	5,00 €
wtl. 60 Minuten	17,00 €
ermäßigt	14,00 €
wtl. 90 Minuten	26,00 €
ermäßigt	22,00 €

3.2 Erwachsene

wtl. 45 Minuten	20,00 €
ermäßigt	17,00 €
wtl. 60 Minuten	26,00 €
ermäßigt	22,00 €
14-täglich 60 Minuten	13,00 €
ermäßigt	11,00 €
wtl. 75 Minuten	32,00 €
ermäßigt	27,00 €
wtl. 90 Minuten	38,00 €
ermäßigt	32,00 €
14-täglich 90 Minuten	20,00 €
ermäßigt	17,00 €

3.3 Kooperationen Schule/ Kita (standortunabhängig)

wtl. 45 Minuten (Gruppentarif)	156,00 €
--------------------------------	----------

4. Gemeinschaftsmusizieren mit Instrumentalfach (Kleinensembles/ 3er-/4er-Gruppe)

wtl. 30 Minuten	12,00 €
ermäßigt	10,00 €
wtl. 45 Minuten	16,00 €
ermäßigt	14,00 €

5. Leihinstrumente

im 1. Jahr	16,00 €
im 2. Jahr	23,00 €
im 3. Jahr	29,00 €

Für die Nutzung von Inventarinstrumenten der Musikschule vor Ort ohne gleichzeitigen Instrumentalunterricht wird eine monatliche Gebühr von 10,00 € erhoben. Die Nutzung ist ausschließlich durch Einzelpersonen zu den allgemeinen Öffnungszeiten und nach vorheriger Anmeldung möglich.

Die Bürgermeisterin

6. Veranstaltungen/ Workshops etc.

Die Höhe der Eintrittspreise bei Veranstaltungen und die Teilnahmekosten für Workshops und Arbeitsgemeinschaften werden im Einzelfall festgelegt.